

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

145. Stück, 07.09.1926

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 7. Septbr. 1926.) 145. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 224. Ministerialbekanntmachung vom 3. September 1926 zur Ausführung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922 / 22. Mai 1926 über die Beitrags- und Umlagehebung.

#### Nr. 224.

Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922 / 22. Mai 1926 über die Beitrags- und Umlagehebung.

Oldenburg, den 3. September 1926.

Auf Grund des Artikels 44 des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922 / 22. Mai 1926 erläßt das Ministerium des Innern in Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 5. März 1923 folgende Bestimmungen:

Die Ministerialbekanntmachung vom 5. März 1923 wird wie folgt geändert:

#### 1.

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Hebung der Beiträge sind von der Gemeinde des Wohnsitzes des Beitragspflichtigen, bei juristischen Personen von der Gemeinde des Sitzes derselben besondere Hebunglisten aufzustellen. Zuständig ist die Gemeinde,

in der der Beitragspflichtige am 15. Mai seinen Wohnsitz oder Sitz hat, falls die Beitragspflicht später eintritt, die Gemeinde, in der er bei Eintritt der Beitragspflicht seinen Wohnsitz (Sitz) hat.

Die Beiträge sind von der für die Aufstellung der Hebungslisten zuständigen Gemeinde zu heben. Wechselt der Beitragspflichtige seinen Wohnsitz (Sitz), so ist der Beitrag auf Ersuchen von der für den neuen Wohnsitz (Sitz) zuständigen Gemeinde einzuziehen und an die Gemeinde des früheren Wohnsitzes (Sitzes) abzuführen.

Das Staatsministerium kann die Hebung der Beiträge den Amtskassen übertragen.“

2.

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Maßgebend für die Berechnung der Umlage ist für Umlagepflichtige, die nach den Bestimmungen des Reichseinkommensteuergesetzes über die persönliche Steuerpflicht einkommensteuerepflichtig sind (natürliche Personen), der Betrag, mit dem der Umlagepflichtige bei der Einkommensteuerveranlagung als Einnahme aus der Bewirtschaftung oder Verpachtung von landwirtschaftlichen Betrieben oder Grundstücken nach Abzug der Werbungskosten veranlagt ist. Als Werbungskosten gelten nur die in § 16 des Reichseinkommensteuergesetzes genannten Abzüge. Sind bei der Veranlagung des Einkommens sonstige Abzüge abgesetzt, so sind diese Abzüge für die Feststellung des für die Umlage maßgebenden Einkommens wieder hinzuzusetzen. Für die Umlagepflichtigen, deren Veranlagung für einen Veranlagungszeitraum (Steuerabschnitt) erfolgt ist, der in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März endet, ist das veranlagte Einkommen für den Steuerabschnitt, der dem Beginn des Geschäftsjahres der Landwirtschaftskammer (1. April) unmittelbar vorhergeht, der Umlageberechnung zugrunde zu legen, für die Umlage-

pflichtigen, deren Veranlagung für einen Veranlagungszeitraum erfolgt ist, der in der Zeit vom 1. April bis 30. September endet, das Einkommen für den Steuerabschnitt, der in dem Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer endet.

Umfaßt das veranlagte Einkommen auch Betriebs- und Pachteinkommen von Betrieben oder Grundstücken, die außerhalb des Landesteils Oldenburg belegen sind, so ist für die Umlage nur der Teil dieses Einkommens heranzuziehen, der nach der vom Finanzamt vorgenommenen Verteilung des Einkommens auf die im Landesteil Oldenburg belegenen Gemeinden entfällt."

## 3.

Im § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „bis zum 1. August jeden Jahres“ ersetzt durch „bis zum 1. November jeden Jahres“.

## 4.

§ 8 erhält folgende Fassung:

„Für die Hebung der Umlagen sind von der Gemeinde, in deren Bezirk der Umlagepflichtige seinen Wohnsitz oder Sitz hat, besondere Hebungslisten aufzustellen. Für die Umlagepflichtigen, die im Landesteil Oldenburg nicht ihren Wohnsitz oder Sitz haben, ist die Gemeinde zuständig, in deren Bezirk der Betriebsitz des umlagepflichtigen Betriebes oder Grundstückes belegen ist, — liegt der Betriebsitz nicht im Landesteil Oldenburg, die Gemeinde, in deren Bezirk das Grundstück belegen ist. Sind mehrere Betriebsitze eines Umlagepflichtigen im Landesteil Oldenburg belegen oder liegen die Grundstücke, ohne daß der Betriebsitz im Landesteil Oldenburg liegt, in verschiedenen Gemeinden, so wird, falls diese Gemeinden innerhalb eines Amtsbezirks liegen, die zuständige Gemeinde vom Amte und, falls diese Gemeinden in mehreren Bezirken liegen, vom Ministerium des Innern bestimmt.

Die Umlagen sind von der für die Aufstellung der Hebungslisten zuständigen Gemeinde zu heben.

Die Hebung der Umlagen kann vom Staatsministerium den Amtskassen übertragen werden."

## 5.

§ 12 erhält folgende Fassung:

„Die gehobenen Beiträge und Umlagen sind nach Abzug der für die Aufstellung der Hebungslisten und für die Hebung festgesetzten Vergütung spätestens bis zum 31. Dezember an die Landwirtschaftskammer abzuführen.

Gleichzeitig sind die Hebungslisten über die gehobenen Beiträge und Umlagen der Landwirtschaftskammer zur Einsicht einzureichen.

Oldenburg, den 3. September 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.